



Elektronische Arbeitsunfähigkeits- bescheinigung

Handlungshilfe für den Arbeitgeber

**Arbeitsunfähigkeits- 1
bescheinigung**

Erstbescheinigung
 Folgebescheinigung

Krankenkasse bzw. Kostenträger
Name, Vorname des Versicherten geb. am
Krankengemeinschaft Status
Betriebskassen-Nr. Arzt-Nr. Datum

Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit dem Durchgangsarzt zugewiesen

arbeitsunfähig seit
voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich oder letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit festgestellt am

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung / Unterversion des A0008

Ausfertigung zur Vorlage bei der Krankenkasse

KHS Limburg-Weilburg
PVST Deutsche Post AG
65549 Limburg
Entgelt bezahlt, G61657



Audi Business

Eröffnet bis zu 600 km² neue Momente.

Entdecken Sie die neuen, rein elektrischen Audi Q8 e-tron Modelle¹ mit einer Reichweite von bis zu 600 km² (WLTP).

Future is an attitude

Die Zukunft fährt vor – und sie fährt Audi Q8 Sportback e-tron³. Als Top-Modell der elektrischen Crossover besticht er durch sein optimiertes Antriebskonzept, bessere Aerodynamik, höhere Ladeleistung sowie Batteriekapazität und dadurch mit einer auf bis zu 600 km gestiegenen Reichweite (nach WLTP).

Ein attraktives Leasingangebot für Businesskunden⁴:

z. B. Audi Q8 e-tron Sportback 50 e-tron quattro*.

* Stromverbrauch (kombiniert) in kWh/100 km: 24,1 – 19,5; CO₂-Emissionen (kombiniert) in g/km: 0. Für das Fahrzeug liegen nur Verbrauchs- und Emissionswerte nach WLTP und nicht nach NEFZ vor.

Lackierung: Magnetgrau

Ausstattung: 2-Zonen-Komfortklimaautomatik, Audi connect Navigation & Infotainment, Audi connect Notruf & Service mit Audi connect Remote & Control, Audi music interface, Audi pre sense basic, Audi pre sense front, Audi Soundsystem, Audi virtual cockpit, Doppelspeichen-Lederlenkrad mit Multifunktion und Schaltwippen, Glanzpaket, Einparkhilfe plus mit Umgebungsanzeige, Gepäckraumklappe elektrisch öffnend und schließend, LED-Scheinwerfer, Multifunktionskamera, Standklimatisierung, u.v.m.

Leistung:

250 kW (340 PS)

Vertragslaufzeit:

48 Monate

Jährliche Fahrleistung:

10.000 km

Leasing-Sonderzahlung:

€ 3.000,-

Monatliche Leasingrate

€ 599,-

Ein Angebot der Audi Leasing für Businesskunden⁴, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhornstraße 57, 38112 Braunschweig. Zzgl. Überführungskosten und MwSt.. Bonität vorausgesetzt.

Etwaige Rabatte bzw. Prämien sind im Angebot bereits berücksichtigt.

¹ Stromverbrauch (kombiniert) in kWh/100 km: 24,4 – 19,5; CO₂-Emissionen (kombiniert) in g/km: 0. Angaben zu den Kraftstoff-/Stromverbräuchen und CO₂-Emissionen bei Spannweiten in Abhängigkeit von der gewählten Ausstattung des Fahrzeugs. Für das Fahrzeug liegen nur Verbrauchs- und Emissionswerte nach WLTP und nicht nach NEFZ vor.

² Je nach Derivat haben die Audi Q8 e-tron Modelle eine Reichweite zwischen ca. 410 und 600 km (WLTP).

³ Stromverbrauch (kombiniert) in kWh/100 km: 24,1 – 19,5; CO₂-Emissionen (kombiniert) in g/km: 0. Angaben zu den Kraftstoff-/Stromverbräuchen und CO₂-Emissionen bei Spannweiten in Abhängigkeit von der gewählten Ausstattung des Fahrzeugs. Für das Fahrzeug liegen nur Verbrauchs- und Emissionswerte nach WLTP und nicht nach NEFZ vor.

⁴ Zum Zeitpunkt der Leasingbestellung muss der Kunde der berechtigten Zielgruppe angehören und unter der genannten Tätigkeit aktiv sein. Zur berechtigten Zielgruppe zählen: Gewerbetreibende Einzelkunden inkl. Handelsvertreter und Handelsmakler nach § 84 HGB bzw. § 93 HGB, selbstständige Freiberufler / Land- und Forstwirte, eingetragene Vereine / Genossenschaften / Verbände / Stiftungen (ohne deren Mitglieder und Organe). Wenn und soweit der Kunde sein(e) Fahrzeug(e) über einen gültigen Konzern-Großkundenvertrag bestellt, ist er im Rahmen des Angebots für Audi Businesskunden nicht förderberechtigt.

Abgebildete Sonderausstattungen sind im Angebot nicht unbedingt berücksichtigt. Alle Angaben basieren auf den Merkmalen des deutschen Marktes.

Audi Zentrum Limburg-Diez

Auto Bach GmbH, Limburger Straße 156, 65582 Diez, Tel.: 0 64 32 / 91 91-0,
info-audi@autobach.de, www.audi-zentrum-diez.audi

Auto Bach GmbH

Auto Bach GmbH, Hermannsteiner Straße 40-44, 35576 Wetzlar,
Tel.: 0 64 41 / 93 73-0, audi-wetzlar@autobach.de, www.bach-wetzlar.audi

Buch- und Steuerberatungsstelle der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg

„Wir steuern Sie sicher!“



Die Buch- und Steuerberatungsstelle der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg bietet Ihnen als Innungsmitglied folgende Leistungen zu Top-Konditionen an:

Unternehmensberatung

- Unternehmensnachfolge
- Unternehmenskauf
- Unternehmensverkauf
- Beteiligungen
- Rechtsformwechsel
- Rechtsformwahl
- Finanzierung
- Kostenrechnung/Kalkulation
- Controlling

Hilfe bei Lohnbuchhaltung

- Lohn- und Gehaltsabrechnung insbesondere auch Baulohnabrechnungen
- Fristgerechte Abgabe der Sozialversicherungs- und Lohnsteuermeldungen
- Meldungen an die Berufsgenossenschaft
- Arbeitsbescheinigung
- Alle Meldungen an die Sozialversicherungsträger

Buchführung

- Hinweise zu Art und Umfang der Aufzeichnungspflichten
- Organisationshilfen zur Belegführung und Ablage
- Fristgerechte Vorlage der betriebswirtschaftlichen Auswertungen
- Kostenstellenrechnungen
- Umsatzsteuervoranmeldungen

Jahresabschluss

- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sind Grundlage für die Steuererklärungen
- Das voraussichtliche Jahresergebnis
- Ermitteln von Sachverhalten
- Bewertungskriterien zur Inventur und sonstiger bilanzrelevanter Faktoren

Steuererklärungen

- Koordination mit den Mandaten
- Termingerechte Abgabe der Steuererklärungen
- Fristverlängerungsanträge bei dem Finanzamt einreichen
- Ermittlung von Liquiditätsauswirkung
- Prüfung von Steuerbescheiden



Interessiert ?

Weitere Informationen und eine ausführliche Beratung über die Vorteile der Buch- und Steuerberatungsstelle der Kreishandwerkerschaft erhalten Sie bei

**Buchstellenleiter
Jens Habersetzer
Telefon (06471) 929913
e-Mail:
jhabetzer@kh-buchstelle.de**

Inhalt

| | |
|---|----------------|
| ■ Seminarangebote der Kreishandwerkerschaft | 4 |
| ■ Jahreshauptversammlung der Zimmerer | 5 |
| ■ Kitawettbewerb „Kleine Hände, große Zukunft“ – Kindergarten Dauborn zu Gast im Friseurbetrieb Claudia Krepelka in Kirberg | 6 |
| ■ Arbeitsrecht | 7 |
| ■ Am 30. Juni ist endgültig Schluss | 8 – 9 |
| ■ Mustertextseiten | 10 - 11 |
| ■ Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung | 12 – 13 |
| ■ Steuern und Finanzen | 14 |
| ■ Wir gratulieren | 15 |
| ■ Pressespiegel | 16 – 17 |
| ■ Die Kfz-Innung informiert | 18 |

Brennpunkt Handwerk im Internet:
www.kh-limburg.de

Erscheinungstermine 2023/2024

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

| | |
|--------------------|-------------------|
| 05. Juni 2023 | 11. Mai 2023 |
| 04. September 2023 | 11. August 2023 |
| 04. Dezember 2023 | 10. November 2023 |
| 03. März 2024 | 11. Februar 2024 |



Herr Steffen Thiel verstärkt uns

in Kooperation mit der Kreishandwerkerschaft Lahn-Dill als Jurist, Fachanwalt für Arbeitsrecht und ist Ansprechperson für Arbeits- und Tarifrecht, Wettbewerbsrecht.

Sie erreichen Herrn Thiel am besten unter den folgenden Kontaktdaten:

Per E-Mail: s.thiel@kh-lahn-dill.de
oder Thiel@kh-limburg.de

Per Telefon: 06431-9146-19 oder
06441 44 72 8 07



Seminarangebote der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen für das Frühjahr 2023 Seminarangebote unterbreiten, die Ihnen ein Grundlagenwissen zu arbeitsrechtlich relevanten Themen vermitteln. Diese Seminare werden in Hybridform -also sowohl in Präsenz, als auch online- angeboten.

Die Kosten betragen jeweils € 20,- pro Person.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Stefan Laßmann (Geschäftsführer) **Steffen Thiel** (Justitiar)

Seminar 1.

Krankheit im Arbeitsverhältnis – Umgang mit der neuen AU – Ausfallzeiten und BEM

Termin: 16. März 2023 (Donnerstag)

14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Seminar 2.

Nachweisgesetz – neue Gestaltung der Arbeitsverträge

Termin: 23. März 2023 (Donnerstag)

14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Seminar 3.

Abwicklung des Arbeitsverhältnisses – Grundlagen Kündigung, Aufhebungsvertrag und Rente

Termin: 27. April 2023 (Donnerstag)

14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Seminar 4.

Die Abnahme der Werkleistung – vermeidbare Fallstricke

Termin: 04. Mai 2023 (Donnerstag)

14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Seminar 5.

Auszubildende im Betrieb – von der Probezeit bis zur Prüfung

Termin: 25. Mai 2023 (Donnerstag)

14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Anmeldebogen

Hiermit melde ich mich verbindlich zum Seminar

» _____ «

am _____ an

Ich nehme in Präsenz teil (Ort: Sitzungszimmer der Kreishandwerkerschaft, Schiede 32, 65549 Limburg, 4. OG)

Ich nehme online teil (Zugangsdaten erhalten Sie rechtzeitig vor der Veranstaltung per Mail)

Name: _____

Firma: _____ oder Firmenstempel:

Anschrift: _____

Mail: _____ (wichtig für Online-Teilnahme)

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

per Mail zurück an: info@kh-limburg.de oder per Fax zurück an: 06431 / 9146-24

Jahreshauptversammlung der Zimmerer

Hünfelden-Dauborn. Geht es nach den Worten des Innungsobersmeisters der Zimmerer-Innung Limburg-Weilburg, Michael Dombach, „konnte sich keiner über zu wenig Arbeit beschweren.“ So aus den Einleitungsworten bei der gut besuchten Jahreshauptversammlung in Dauborn zu entnehmen. Negativ zu bemerken waren die enormen Schwankungen, unter denen der Markt leidet. So wie durch Materialpreisschwankungen, Verfügbarkeit von Materialien, Corona-Ausfälle der Mitarbeiter, extrem lange Lieferzeiten oder durch den Krieg enorm gestiegene Energiekosten.

„Es werden wie jedes Jahr, Aufträge aus dem alten Jahr mit hinübergenommen und es kommen stetig neue Aufträge hinzu“. Trotzdem würde Unsicherheit in der Luft liegen. Das Bauen würde derzeit unter einem negativen Licht leiden, alles wäre zu teuer und keiner könne sich das mehr leisten und Baufirmen würden kurz vor der Insolvenz stehen. Diese Negativspirale könne aber von der Zimmerer-Innung so nicht bestätigt werden. Denn die Betriebe in der heimischen Größenordnung sind gesund und es ist derzeit kein Auftragsmangel zu beklagen. Man solle deshalb positiv bleiben und gerade in Krisenzeiten ist es sinnvoll zu investieren. Bedingt durch die anhaltende Inflation ist die Investition ins eigene Heim immer noch sinnvoll. Positiv sei, nach den Worten von Michael Dombach, dass der Holzpreis zum Jahresende 2022 fast wieder auf dem Stand von vor der enormen Preissteigerung gefallen ist. „Damit ist der Holzhausbau gegenüber dem Massivhausbau wirtschaftlich ein Stück im Vorteil“.

Die hohen Energiekosten und die damit verbundenen Preiserhöhungen für Zement, Poroton und Stahl machen das Bauen mit diesen Materialien für den Häuslebauer wirtschaftlich nicht mehr attraktiv. Das käme dem Holzhausbau mit seinen gut ausgebildeten Mitarbeitern und qualitativ breit aufgestellten Betrieben entgegen und lässt positiv in die Zukunft blicken.

Wenn man nach den Worten des Obermeisters weiterhin bedenkt, wieviel Wohnraum in Deutschland fehlt und wie viele Häuser noch wärmedämmtechnisch saniert werden müssen, um die Klimaziele der Bundesregierung zu erreichen, sollte sich die gesamte Baubranche eigentlich keine Sorgen machen müssen. Selbst beim Bauen in urbanen Bereichen rückte der Holzhausbau immer mehr in den Vordergrund, „die Städteplaner setzten auch bei mehrgeschossigen Bauprojekten vermehrt auf das Bauen mit Holz.“ Es sollte weiter nicht unerwähnt bleiben, das jedes Stück verbautes Holz CO₂ bindet und damit einen großen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Dafür brauche man aber in den Betrieben auch gut ausgebildetes Personal und eben auch guten Nach-

wuchs. Ein Appell ging an die Betriebe, weiter auszubilden, ein weiterer Appell an die Jugend, „sich aufzuraffen, einen schönen Handwerksberuf zu erlernen, um mit ihrer Tatkraft neues zu erschaffen und Altes zu wahren.“

Derzeit sind 12 Jugendliche in Ausbildung. Der Mangel an Lehrlingen sei nach den Worten vom Obermeister auch auf die einseitige Bildungspolitik im Bereich der Schulbildung mit einem anschließenden Studium ausgerichtet. Der Fachkräftemangel würde mehr und mehr vernachlässigt. In die duale Ausbildung würden nur 10 bis 15 Prozent der gesamten

Bildungskosten fließen. Der Großteil sei für die Finanzierung der Gymnasien und der Universitäten sowie Fachhochschulen ausgegeben worden. „Das ist sehr ungerecht und wird der sehr guten dualen Ausbildung in keiner Weise gerecht.“

Hier müsse man den Finger in die Wunde legen und sich so laut wie möglich beschweren. „Das, was wir brauchen, sind allerdings gescheite politische und gesetzliche Rahmenbedingungen. Es wird ja dort immer gerne von Erleichterung der Bürokratie gesprochen, davon ist in den Betrieben leider nichts zu spüren.“



Kitawettbewerb „Kleine Hände, große Zukunft“

Kindergarten Dauborn zu Gast im Friseurbetrieb Claudia Krepelka in Kirberg



mit Haaren & ließ die Kids das Gewicht raten. Auch ließ sie im Vorfeld eine Haarschneidemaschine leer laufen und fragte, wie lange diese läuft, bis sie leer war. Natürlich auch Fragen wie: Wieviel Haare hat ein Mensch? Wieviel wächst ein Haar in 1 Monat? Die Kids haben ihr und ihrer Mitarbeiterin Fragen stellen dürfen... In praktischer Aktion wurden Haarsträhnen eingefärbt und Bilder gemalt. Die Kinder durften an verschiedenen Produkten riechen wie Dauerwellflüssigkeit, Haarfarbe oder Pflanzenhaarfarbe. Als Geschenk erhielten die Kinder ein Kinderbuch „Con-

ni geht zum Friseur“ und Süßigkeiten und natürlich das große Kinderbuch des Handwerks „Hand in Hand durch unser Ort“. Es war ein ganz besonderer Vormittag und die Kinder und die Erzieherinnen waren wirklich begeistert. Jetzt bereitet Frau Krepelka alles vor, damit sie im Wettbewerb gut abschneidet. Selbstverständlich hofft sie, dass sie gewinnt und die Kita 500 € Preisgeld bekommt. Aber viel wichtiger ist es ihr, dass die Kinder begeistert waren und die Eltern angesteckt werden und somit die Freude am Handwerk geweckt wird.

Die Erstinformation über die Aktion „Kleine Hände – große Zukunft“ bekam Friseurmeisterin Claudia Krepelka über Instagram. Da es ihr eine Herzensangelegenheit ist, den tollen Beruf des Friseurs und allgemein das Handwerk näher an die Menschen zu führen, gefiel ihr die Idee, diese Aktion mitzumachen. Einer Stammkundin, die Erzieherin in der Evangelischen Kita in Hünfelden-Dauborn ist, hat sie dann die Idee mitgeteilt, welche sehr angetan von dieser Aktion war. Die Erzieherin teilte ihre Idee in einem Teammeeting der Kitaleitung mit, welche auch sehr angetan war.

Um dem Datenschutz zu genügen, holte die Kitaleitung sich schriftlich die Genehmigungen der Eltern für die Fertigung von Bildern ein und schon stand der Termin für den 13.02.2023 fest. Friseurmeisterin Claudia Krepelka gestaltete den Vormittag mit ganz vielen Rätselfragen: Sie füllte eine Tüte



Arbeitsrecht

Urlaubsabgeltungsanspruch verjährt nach drei Jahren

Endet ein Arbeitsverhältnis und der Resturlaub kann nicht mehr vollständig genommen werden, besteht ein Anspruch auf finanzielle Abgeltung des noch vorhandenen Urlaubs. Laut einem aktuellen Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) unterliegt dieser Anspruch den allgemeinen zivilrechtlichen Verjährungsregeln und verjährt somit nach drei Jahren. Demnach beginnt die dreijährige Verjährungsfrist in der Regel mit dem Ende des Jahres, in dem der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Arbeitgeber die betroffene Person über ihren Urlaubsanspruch und die Verjährung der Urlaubsabgeltung informiert hat. Auch muss der Arbeitgeber den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nicht im Hinblick auf Verfallfristen aufgefordert haben, den Urlaub tatsächlich zu nehmen.

In seinem Urteil vom Dezember 2022 hatte das BAG entschieden, dass ein Anspruch auf Resturlaub im laufenden Arbeitsverhältnis auch nach mehreren Jahren nicht verjährt, wenn der Arbeitgeber nicht auf den noch bestehenden Urlaub sowie auf die Verfallsfrist hingewiesen hat und damit seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

Das BAG stellt darauf ab, dass der Arbeitnehmer – so wie es ja auch der EuGH (Europäische Gerichtshof, d. Red.) vorgibt – im Arbeitsverhältnis die schutzwürdigere Partei ist und daher im laufenden Arbeitsverhältnis der Urlaubsanspruch ohne Hinweis nicht verfallen darf, auch nicht nach drei Jahren. Anderes gelte jedoch für den Urlaubsabgeltungsanspruch, der ja erst mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht. Die rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses bildet nach Ansicht des BAG eine Zäsur. Es hält den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nach Beschäftigungsende im Hinblick auf den ehemaligen Arbeitgeber nicht mehr für schutzwürdig. Das hat zur Folge, dass für den Anspruch auf Urlaubsabgeltung die normale dreijährige Verjährungsfrist gilt. BAG, Urteil vom 31.01.2023, Az.: 9 AZR 456/20

Kündigung des Arbeitsverhältnisses im Kleinbetrieb aus betriebsbedingten Gründen

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses im Kleinbetrieb ist nicht am Maßstab des §1 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) auf ihre soziale Rechtfertigung zu überprüfen, denn diese Norm findet auf den Kleinbetrieb gemäß §23 Abs. 1 KSchG keine Anwendung. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn der Arbeitgeber „aus betriebsbedingten Gründen“ kündigt.

Im entschiedenen Fall stritten die Parteien über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses durch die im Oktober 2021 erklärte ordentliche, fristgerechte Kündigung. Die

Klägerin war bei der Beklagten seit 2020 als kaufmännische Assistentin beschäftigt. Es handelt sich um einen Kleinbetrieb im Sinne von §23 Abs. 1 KSchG.

Die Beklagte kündigte mit Schreiben vom 29.10.2021 das Arbeitsverhältnis aus betriebsbedingten Gründen.

Da die Klägerin die Kündigung für treu- und sittenwidrig hielt, erhob sie Kündigungsschutzklage, denn die Beklagte habe bereits vor der Kündigung per entsprechenden Stellenausschreibungen einen Ersatz für sie gesucht. Somit lägen nicht die im Kündigungsschreiben genannten „betriebsbedingten Gründe“ vor. Der Arbeitgeber sei zwar als Kleinbetrieb nicht verpflichtet, Kündigungsgründe anzugeben, gebe er solche allerdings an, müssten sie der Wahrheit entsprechen; anderenfalls verstoße die Kündigung gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden.

Das Arbeitsgericht wies die Klage ab. Die Berufung vor dem LAG blieb ebenfalls erfolglos. Die Revision wurde nicht zugelassen. LAG Düsseldorf, Urteil vom 02.08.2022, Az.: 3 Sa 285/22

In der Freizeit müssen dienstliche Mitteilungen nicht gelesen werden

Laut einer Entscheidung des Landgericht (LAG) Schleswig-Holstein ist ein Mitarbeiter nicht verpflichtet, sich in seiner Freizeit zu erkundigen, ob sein Dienstplan geändert worden ist. Er ist auch nicht verpflichtet, eine Mitteilung des Arbeitgebers – etwa per Telefon – entgegenzunehmen oder eine SMS zu lesen. Nimmt er eine Information über eine Dienstplanänderung nicht zur Kenntnis, geht ihm diese erst bei Dienstbeginn zu.

Entschieden wurde über die Klage eines Notfallsanitäters bei dem Rettungsdienst der Beklagten. Die Beklagte wollte im April 2021 eine kurzfristige Dienstplanänderung für den Folgetag arrangieren. Der Kläger war jedoch an diesem Tag weder telefonisch noch per SMS zu erreichen. Er meldete sich erst wieder zu seinem ursprünglich geplanten Dienstbeginn. Die Beklagte wertete dieses Verhalten als unentschuldigtes Fehlen und erteilte dem Kläger eine Abmahnung.

Mit seiner Klage wehrt sich der Kläger gegen den Abzug von Stunden von seinen Arbeitszeitkonten und begehrt die Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte. Das Arbeitsgericht wies die Klage ab.

Das LAG gab der Klage statt, ließ allerdings die Revision zu. LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 27.09.2022, Az.: 1 Sa 39 öD/22

Der Annahmeverzugslohn im Kündigungsschutzverfahren

Erhält eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer eine Kündigung, wird häufig dagegen eine Kündigungsschutzklage eingereicht. Wird diese Klage gewonnen, hat der Arbeitgeber eine Wiedereinstellungspflicht und muss den

gesamten Lohn (Annahmeverzugslohn) nachzahlen. Doch ganz so einfach geht es nicht mehr.

Ein Arbeitgeber hatte einem Arbeitnehmer gekündigt. Die Rechtsstreitigkeiten zogen sich über vier Jahre hin. Der Mitarbeiter hatte in dieser Zeit nicht gearbeitet und kein Gehalt erhalten. Da der Arbeitnehmer den Rechtsstreit gewann, musste er wieder eingestellt werden. Ebenso verlangte er von seinem Arbeitgeber die ausstehenden Gehaltszahlungen als Annahmeverzugslohn, was der Arbeitgeber allerdings verweigerte. Schließlich klagte der Arbeitnehmer die Zahlungen in einem weiteren Verfahren ein. Nach §11 Kündigungsschutzgesetz muss der Mitarbeiter sich auf den Annahmeverzugslohn anrechnen lassen, was er anderweitig verdient hat oder was er hätte verdienen können, wenn er eine ihm zumutbare Stelle angenommen hätte. Daher verlangte der Arbeitgeber vom Mitarbeiter nunmehr Auskunft über die ihm gemachten Vermittlungsvorschläge der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters und was daraus geworden war. Der Arbeitnehmer gab die Auskunft. Es stellte sich heraus, dass 23 Vermittlungsvorschläge nur wenige und zudem unzureichende Bewerbungen gegenüberstanden. Der Arbeitgeber musste den Annahmeverzug nicht bezahlen, da der Mitarbeiter sich nicht ernsthaft um eine neue Stelle bemüht hatte. Er erhielt kein Geld, musste jedoch wieder eingestellt werden. LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.09.2022, Az.: 6 Sa 280/22

Anbringen einer Frostschutz-Abdeckung am Auto gehört nicht zum Arbeitsweg

Das Anbringen einer Frostschutz-Abdeckung an der Autoscheibe vor Antritt des Fußweges zur Arbeitsstätte gehört nicht zum Arbeitsweg. Wer dabei umknickt, erleidet keinen Arbeitsunfall. Das vorsorgliche Abdecken der Autoscheibe nach dem Abstellen des Autos stellt eine unversicherte Handlung dar, die allein der Vorbereitung einer (späteren) Fahrt dient. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 14.12.2022, Az.: L 6 U 61/20

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Am 30. Juni ist endgültig Schluss

Während der Coronakrise hat der Staat diverse Unterstützungsmaßnahmen eingeleitet, mit denen Umsatzsteuerverbucheinbußen zumindest abgefedert werden sollten. Die ausgezahlten Gelder wurden zum großen Teil aufgrund von Schätzungen festgelegt. Wurden zu hohe Beträge angenommen, will der Staat dieses Geld zurück.

Darum muss jeder, der finanzielle Unterstützung erhalten hat, bis zum 30.06.2023 eine Schlussabrechnung einreichen.

Wie Sie hierbei vorgehen sollten, erklären wir in unserem Beitrag. Übrigens: Wer keine Schlussrechnung erstellt, muss alle Unterstützungsgelder zurückzahlen.

Für welche Unterstützungen muss eine Schlussabrechnung erstellt werden?

Grundsätzlich muss für jede Leistung, für die ein Bewilligungsbescheid oder Teilerlehnungsbescheid erfolgte, eine Schlussabrechnung erstellt werden. Es geht also um die Überbrückungshilfen I bis IV, die November- und die Dezemberhilfe. Auch wenn die Neustarthilfe, die Neustarthilfe plus oder die Neustarthilfe 2022 gewährt wurde, muss eine Abschlussrechnung eingereicht werden. Haben Sie eine dieser Hilfen erhalten, müssen Sie eine Schlussabrechnung abgeben.

Wer erstellt die Schlussabrechnung?

Die Schlussabrechnung wird von einem oder einer prüfenden Dritten erstellt und online abgegeben. In den meisten Fällen handelt es sich hierbei um die Person, die auch den Antrag für die Hilfen gestellt hat, also meist der Steuerberater. In diesem Beitrag werden wir deshalb vom Steuerberater ausgehen und nicht den sperrigen Begriff „Prüfende/r Dritter“ verwenden.

Haben Sie nach der Beantragung den Steuerberater gewechselt, kann dieser auf der Antragsplattform die Daten des Vorgängers übernehmen.

Hierzu müssen die folgenden Angaben eingereicht werden:

- Steuernummer des Antragstellers (Person oder Unternehmen)
- Daten der eingereichten Anträge
- Vollmacht (mit Unterschrift des Antragstellers)
- Formular zur Mandatsübernahme.

Die entsprechenden Formulare findet Ihr Steuerberater auf der Antragsplattform.

Eingereichte Unterlagen einsehen

Da die Unterlagen durch den Steuerberater eingereicht werden, hat man als Unternehmen oder antragstellende Privatperson keinen direkten Zugriff auf die eingereichten Daten. Hierfür wird jedoch ein Informationsportal eingerichtet, das allerdings bei Drucklegung dieses Beitrags noch nicht online war. Der Zugang zum Portal erfolgt über das ELSTER-Zertifikat: Unternehmen authentisieren sich mit dem ELSTER-Unternehmenszertifikat; (Solo-) Selbstständige oder freiberuflich Tätige können wahlweise auch das persönliche ELSTER-Zertifikat nutzen.

Abgabe nur online möglich

Die Schlussabrechnung erfolgt ausschließlich online über das Portal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums der Finanzen.

Um die Prüfung der Abschlussrechnungen zu erleichtern, werden diese in Pakete zusammengefasst. Bereits seit Mai 2022 kann das Paket 1 abgegeben werden. Es umfasst die Überbrückungshilfen I bis III, die November- und Dezemberhilfen. Dieses Paket kann bereits seit Mai vorigen Jahres hochgeladen werden. Im Paket 2 werden die Überbrückungshilfe III plus und IV abgerechnet.

Das Paket 2 kann derzeit nur bearbeitet werden, wenn kein Paket 1 eingereicht werden muss oder bereits geprüft wurde. Bis März 2023

soll es auch möglich sein, Paket 2 einzureichen, wenn Paket 1 noch nicht abgeschlossen ist.

Wer Neustarthilfen (Neustarthilfe, Neustarthilfe plus, Neustarthilfe 2022) erhalten hat, muss ebenfalls eine Endabrechnung vorlegen. Reicht ein prüfender Dritter die Endabrechnung ein, muss diese nicht bis zum 30.06. eingereicht werden. Hier reicht es, wenn die Endabrechnung bis zum 31.12.2023 abgegeben wird.

Unternehmen, die einen Direktantrag auf die November- oder Dezemberhilfe gestellt hatten, müssen normalerweise keine Schlussabrechnung abgeben. Bei einer veränderten wirtschaftlichen Situation oder Differenzen zwischen den tatsächlichen und bei Antragstellung gemeldeten Umsätzen ist man aber verpflichtet, Kontakt mit der Bewilligungsstelle aufzunehmen. Das gilt auch für den Fall, wenn Zweifel an der Antragsberechtigung entstanden sind. Wer in dieser Situation nicht reagiert, macht sich unter Umständen des Subventionsbetrugs schuldig (§264 StGB), was Geld- oder Haftstrafe (bis zu zehn Jahre!) zur Folge hat.

Nachweise bereithalten

Alle Angaben in der Schlussabrechnung müssen belegbar sein. Zunächst werden diese Unterlagen jedoch nicht eingereicht. Sie müssen lediglich auf Anforderung der Prüfstelle vorgelegt werden. Auch die Einreichung der Belege muss durch den Steuerberater erfolgen.

Allerdings gibt es einige Ausnahmen, bei denen die Unterlagen direkt elektronisch über ein Uploadsystem mit der Abschlussrechnung eingereicht werden müssen:

- Bei Förderhöhen ab 1 Million Euro pro Förderprogramm muss das Betriebsergebnis elektronisch eingereicht werden. (Gewinn- und Verlust-Rechnung, Betriebswirtschaftliche Auswertung, Übersicht über alle Monate des Referenz- und Förderzeitraums)
- Für Anträge, die auf der beihilferechtlichen Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe/Dezemberhilfe oder der allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, Covid-19,

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.
Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:

Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;

Vorstand: Michael Braun, Karlheinz Latsch,
Zuhäl Utac

Verantwortlich für den regionalen Teil:

KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;

Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare

KHS Rhein-Westerwald: HGF Elisabeth Schubert;

Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare

KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;

Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im

Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgeschickt werden.

Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen und Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung.

Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich.

Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen.

Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied, Telefon 02631/9464-0, Fax 02631/9464-11

Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

gestützt sind, müssen Nachweise zu den Betriebsergebnissen elektronisch eingereicht werden. (Gewinn- und Verlust-Rechnung, Betriebswirtschaftliche Auswertung, Übersicht über alle Monate des Referenz- und Förderzeitraums)

• Antragstellende, die in der Überbrückungshilfe III Abschreibungen für Wertminderungen von Saisonware und verderblicher Ware als Fixkosten geltend gemacht haben, müssen eine Erklärung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der entsprechenden Angaben geben, deren Plausibilität der Steuerberater bestätigen muss. Die Erklärung und die Plausibilitäts-Bestätigung müssen im Rahmen der Schlussabrechnung elektronisch eingereicht werden.

Wie werden die endgültigen Unterstützungsleistungen berechnet?

Mit den Überbrückungshilfe I bis IV wurden

Fixkosten der Unternehmen teilweise übernommen. Die November- und Dezemberhilfen sollten Umsatzeinbußen durch die Coronapandemie abfedern. Die Höhe der Hilfen musste meist aufgrund von Schätzungen bestimmt werden. Mit der Schlussabrechnung erfolgt nun eine Neubewertung, die aufgrund der realen Zahlen errechnet werden. Die Berechnung erfolgt nach genau festgelegten Kriterien, die in den FAQs zusammengestellt wurden. Diese FAQs für die einzelnen Unterstützungsarten findet man im Internet auf der Seite www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Die jeweilige Bewilligungsstelle berechnet aufgrund der eingereichten Schlussrechnungen, ob Gelder zurückgezahlt werden müssen oder ob noch zusätzliche Ansprüche bestehen und erstellt einen entsprechenden Schlussbescheid. Besteht ein weitergehender Anspruch als die ursprünglich bewilligte Hilfe, wird dieser Be-

trag nachgezahlt.

Müssen Gelder zurückgezahlt werden, wird ein Rückzahlungstermin im Schlussbescheid mitgeteilt. Es soll eine „angemessene Frist“ eingeräumt werden. Auf Anfrage kann die Bewilligungsstelle auch über eine etwaige Stundung oder Ratenzahlung entscheiden.

Geduld ist gefragt

Die zuständigen Ministerien weisen bereits darauf hin, dass die Prüfung der Schlussabrechnung mehrere Monate dauern kann. Sie müssen also Geduld aufbringen. Nachfragen bezüglich des Prüfungsstandes können Sie sich sparen.

Die Ministerien haben bereits darauf hingewiesen, dass Anfragen zur voraussichtlichen Dauer der Bearbeitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. *Autor: Hartmut Fischer - WortMacht - Textservice & Ideenschmiede*

| Die Termine | | | |
|--|---|--|---|
| Art der Hilfszahlung | Abzurechnen in Paket | Einreichen bis | Rückzahlungen |
| Überbrückungshilfe I bis III Novemberhilfe Dezemberhilfe | 1 | 30.06.2023, im Ausnahmefall Verlängerung auf Antrag bis 31.12.2023 | Im Schlussbescheid wird eine angemessene Frist eingeräumt |
| Direkt beantragte November- und Dezemberhilfe | Wenn sich gegenüber den beantragten Werten nichts geändert hat, ist keine Schlussabrechnung nötig. Bei Veränderungen muss man sich zeitnah mit der Bewilligungsstelle in Verbindung setzen. | | |
| Überbrückungshilfe III plus Überbrückungshilfe IV | 2 | 30.06.2023, im Ausnahmefall Verlängerung auf Antrag bis 31.12.2023 | Im Schlussbescheid wird eine angemessene Frist eingeräumt |
| Neustarthilfe, Neustarthilfe plus, Neustarthilfe 2022 | Nicht in Paketen enthalten | Abgabe durch prüfenden Dritten 31.12.2023 | Im Schlussbescheid wird eine angemessene Frist eingeräumt |

Kinderkrankentage 2023

Gut zu wissen!



Auch 2023 stehen Eltern die während Corona eingeführten zusätzlichen Kinderkrankentage zur Verfügung. Alle gesetzlich versicherten Elternteile haben demnach erneut Anspruch auf 30 Kinderkrankentage pro Kind, Alleinerziehende 60 Tage. Ohne diese Sonderregelung

beträgt der gesetzliche Anspruch 10 Arbeitstage im Jahr pro Kind und bei Alleinerziehenden 20 Tage. Bei mehreren Kindern hat jedes Elternteil dieses Jahr einen Anspruch auf maximal 65 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden sind es 130.

Elektronisches Meldeverfahren Bundesagentur für Arbeit (BEA-Verfahren)

Seit dem 1. Januar 2023 sind Arbeitgeber verpflichtet, von der Arbeitsagentur benötigte Arbeitsbescheinigungen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit elektronisch zu übermitteln. Folgende Bescheinigungen können grundsätzlich nur noch digital, nicht mehr in Papierform, an die Agentur für Arbeit übermittelt werden:

- Arbeitsbescheinigung
- EU-Arbeitsbescheinigung
- Nebeneinkommensbescheinigung

Die Pflicht gilt seit dem 1. Januar 2023 für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe oder Branche. Weitere Informationen zu dem Verfahren finden Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit.

Aufforderung zur Urlaubsnahme

Bitte beachten: Dieses Schreiben sollte so zeitig verschickt werden, dass der/die Mitarbeiter/in im schlimmsten Fall noch seinen/ihren gesamten Jahresurlaub nehmen kann. Eine Anpassung des nachstehenden Textes ist erforderlich, wenn ein dem Arbeitsvertrag zu Grunde liegender Tarifvertrag eine längere Übertragungsfrist vorsieht oder der/die Mitarbeiter/in erst nach dem 1.7. d. J. in das Unternehmen eingetreten ist. Der Teilurlaub für das zweite Kalenderhalbjahr kann dann gem. §7 Abs. 3 Satz 4 BurlG insgesamt ins neue Jahr übertragen werden. Falls zutreffend, ist der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte im Urlaubsanspruch zu berücksichtigen.

An Herrn/Frau _____

Abteilung: _____

Name / Anschrift _____

Pers. Nr. _____

Ihr Urlaubsanspruch – Aufforderung zur Urlaubsnahme

Sehr geehrte(r) _____

Ihnen ist sicher bekannt, dass der Urlaub im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden muss. Wir gestatten uns den Hinweis, dass Sie im laufenden Urlaubsjahr noch nicht alle Ihnen zustehenden Urlaubstage beantragt bzw. genommen haben. Der nachstehenden Übersicht entnehmen Sie den derzeitigen Stand Ihres Urlaubsanspruchs.

Urlaubsanspruch im laufenden Jahr _____ Urlaubstage

Falls zutreffend: Urlaubsübertrag aus dem Vorjahr _____ Urlaubstage

Bis zum heutigen Tag beantragte bzw. genommene Urlaubstage: _____ Urlaubstage

Folge: Sie haben noch _____ Urlaubstage, die Sie bis zum Jahresende nehmen können.

Wir fordern Sie hiermit auf, den Ihnen noch zustehenden Resturlaub nunmehr kurzfristig zu beantragen und zu nehmen. Nach unserer Einschätzung können Sie den Urlaub nach Absprache mit der Geschäfts-/Betriebsleitung im Jahresverlauf noch nehmen. Sollten Sie innerhalb der nächsten 4 Wochen keinen Urlaub beantragen, behalten wir uns eine Zuweisung des Resturlaubs vor. Zur Beantragung des Urlaubs nutzen Sie bitte den beigefügten Urlaubsantrag.

Sollten Sie Ihren Urlaub nicht bis zum 31.12. dieses Jahres nehmen, werden die nicht genommenen Urlaubstage am 31.12. dieses Jahres verfallen, sofern nicht aus persönlichen oder dringenden betrieblichen Gründen gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 BurlG eine Übertragung ins Folgejahr erfolgt. Nehmen Sie den Urlaub dann nicht bis spätestens 31.3., verfällt er.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Arbeitgeber

Empfangsbestätigung

Schreiben erhalten und zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Abmahnung, Verhalten während der Arbeitsunfähigkeit

Hinweis: Der in der nachstehenden Abmahnung geschilderte Sachverhalt ist nur beispielhaft, um zu verdeutlichen, dass eine genaue Schilderung der Pflichtverletzung erfolgen muss.

Herrn/Frau

_____ [Max Mustermann]

_____ [Musterallee 1]

_____ [9999 Musterdorf]

_____ [Datum]

Abmahnung

Sehr geehrte(r) Herr / Frau,

laut Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom _____ waren Sie in der Zeit vom _____ bis _____ arbeitsunfähig erkrankt. Nach Ihren eigenen Angaben wurde bei Ihnen ein Bandscheibenvorfall diagnostiziert.

Am _____ wurden Sie dabei gesehen, wie Sie auf dem Parkplatz des Baustoffhandels „_____“ mehrere Betonplatten auf den Anhänger Ihres Autos geladen haben. Diese haben Sie im Anschluss daran an Ihrem Wohnhaus abgeladen und im Eingangsbereich verlegt.

Es ist Ihre Pflicht, sich während einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit so zu verhalten, dass der Genesungsprozess nicht beeinträchtigt und verlängert wird. Ihr oben beschriebenes Verhalten dient im Fall eines Bandscheibenvorfalles nicht der Genesung.

Wir fordern Sie daher hiermit auf, sich künftig während krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht mehr genesungswidrig zu verhalten.

Im Wiederholungsfalle müssen Sie mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Aussprache einer Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses rechnen.

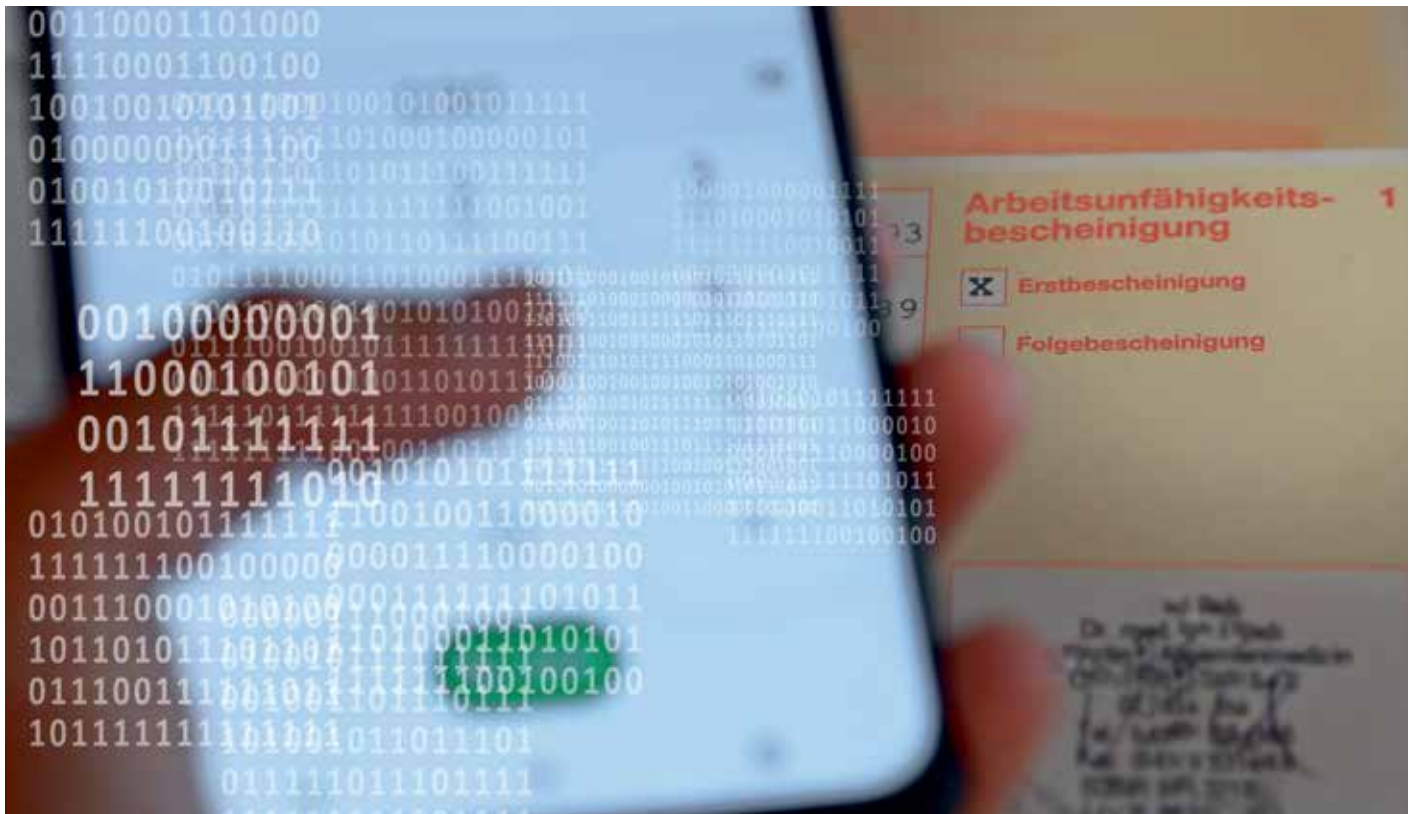
Eine Kopie dieses Schreibens übernehmen wir in Ihre Personalakte.

Mit freundlichen Grüßen

Hiermit bestätige ich den Empfang dieser Abmahnung.

Datum

Unterschrift



Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Handlungsempfehlungen für Arbeitgeber

2/8 Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) – Handlungsempfehlungen für Arbeitgeber

Nach zahlreichen Verzögerungen ist zum 01.01.2023 die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) gekommen. Die Einführung einer eAU hat der Gesetzgeber bereits am 18.09.2019 im Bürokratieentlastungsgesetz IIII beschlossen. Ursprünglich sollte sie bereits zum 01.01.2022 starten. Die Coronapandemie führte jedoch zur Verzögerung der technischen Umsetzung bei den Ärzten, was dazu veranlasste, die Einführungsphase zu verschieben. Nun werden auch die Arbeitgeber für die Arbeitsverhältnisse, die der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, seit Beginn des Jahres 2023 in die Pflicht genommen; sie müssen jetzt ihrerseits bei den Krankenkassen elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen abrufen. Damit beschreitet der Gesetzgeber digitales Neuland für die AU-Bescheinigung, worauf sich vor allem die Arbeitgeber vorbereiten müssen.

2/8.1 Aktuelle Rechtslage

Im Fall einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ist der Arbeitnehmer gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 EFZG – ohne Rücksicht darauf, ob er einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall hat – verpflichtet, dem Arbeit-

geber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen (sog. Anzeigepflicht). Zudem muss er gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG eine AU-Bescheinigung vorlegen, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage andauert (sog. Nachweispflicht). Gesetzlich angeordnet ist die Vorlage am folgenden Arbeitstag; der Arbeitgeber kann die AU-Bescheinigungsvorlage früher verlangen. Auch diese Verpflichtung besteht unabhängig von einem Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der von dem Arbeitnehmer vorgelegten AU-Bescheinigung angegeben, so hat der Arbeitnehmer eine neue Bescheinigung vorzulegen. Legt der Arbeitnehmer keine AU-Bescheinigung vor, so kann der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung bis zur Vorlage verweigern (§ 7 Abs. 1 EFZG), es sei denn, der Arbeitnehmer hat die Nichtvorlage nicht zu vertreten.

2/8.2 Änderung der gesetzlichen Rahmenvorschriften

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wurde die Vorschrift zur Nachweispflicht des Arbeitnehmers geändert. Dazu wurde ein neuer § 5 Abs. 1a in das EFZG eingeführt. Diese Änderung korrespondiert mit der Änderung in § 109 SGB V, der das Verfahren zwischen den gesetzlichen

Krankenkassen und den Arbeitgebern regelt (vgl. Art. 11 Bürokratieentlastungsgesetz III, Art. 12b RentÜG, 2 Art. 4b Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen³). Unberührt hiervon bleibt die Anzeigepflicht des Arbeitnehmers. Dieser hat auch künftig seinem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EFZG).

2/8.3 Nachweis der Arbeitsunfähigkeit ab 2023

Mit den neuen Vorschriften einher geht eine Änderung der Nachweispflicht für gesetzlich-versicherte Arbeitnehmer.

Diese stellen sich – wie bisher – in einem ersten Schritt bei einem Arzt vor und lassen von diesem die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen; zugleich ist die Ausstellung einer AU-Bescheinigung erforderlich.

In einem zweiten Schritt unterrichtet der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber über die festgestellte Arbeitsunfähigkeit. Anders als bisher händigt er dem Arbeitgeber jedoch nicht mehr die AU-Bescheinigung in Papier aus.

Stattdessen ruft der Arbeitgeber in einem dritten

1 Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) v. 22.11.2019, BGBl I, 1746.

2 Gesetz zur Entwicklung und Einführung einer Digitalen Rentenübersicht (Rentenübersichtsgesetz – RentÜG) v. 11.02.2021, BGBl I, 154.

3 Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen v. 23.03.2022, BGBl I, 482.

Schritt die Daten elektronisch bei der zuständigen Krankenkasse ab; er kommt damit einer Holschuld nach.

Die Krankenkasse hält folgende Informationen für ihn bereit:

- Name des/der Beschäftigten,
- Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit,
- Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit,
- Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung und
- Angabe, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder sonstigen Unfall oder auf den Folgen eines Arbeitsunfalls oder sonstigen Unfalls beruht.

Stellt die Krankenkasse fest, dass die Entgeltfortzahlung wegen anrechenbarer Vorerkrankungszeiten ausläuft, ist vorgesehen, dass sie dem Arbeitgeber automatisch eine entsprechende Meldung übermittelt, er diese also nicht aktiv abrufen muss. Der Arbeitgeber kann auch einen Dritten (z.B. den externen Gehaltsabrechner) mit dem Abruf der Meldung bei der Krankenkasse beauftragen.

2/8.4 Sonderfälle, u.a. private krankenversicherte Arbeitnehmer

Arbeitnehmer mit privater Krankenversicherung

Bei Arbeitnehmern mit privater Krankenversicherung bleibt alles beim Alten. Diese haben ihrem Arbeitgeber spätestens am vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform vorzulegen, sofern der Arbeitgeber dies nicht vertraglich oder im Einzelfall durch Weisung bereits zu einem früheren Zeitpunkt verlangt.

Entsprechendes gilt bei einer Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Nichtvertragsarzt (also z.B. im Ausland); auch in diesem Fall bleibt es bei dem Prozedere nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 EFZG.

Geringfügig Beschäftigte

Ausgenommen sind zudem alle geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten.

Für die übrigen geringfügig Beschäftigten gelten die neuen Vorschriften wie für alle übrigen Arbeitsverhältnisse.

2/8.5 Empfehlungen für den Arbeitgeber

Die Arbeitgeber sollten die Änderungen zum Anlass nehmen, die technische Umsetzung, insbesondere die Schaffung der erforderlichen IT-Schnittstelle mit den Krankenkassen, in Angriff zu nehmen. Dies wird im Regelfall Abstimmungen mit dem jeweiligen Softwareanbieter erforderlich machen.

Neueintritte

Zudem empfiehlt es sich, die Arbeitsverträge für Neueintritte an das neue Regelungsregime anzupassen. Insoweit ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Gesetz künftig zwischen privat und gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern differenziert und dass sich der Versicherungsstatus während des Arbeitsverhältnisses ändern kann. Auch den vorgesehenen Ausnahmen, insbesondere für Fälle der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Nichtvertragsarzt, ist insoweit Rechnung zu tragen. Ein bloßer Verweis auf das EFZG könnte gegen die neuen Vorschriften des Nachweisgesetzes verstoßen.

Bestehende Arbeitsverträge

Eine Anpassung bestehender Verträge mit gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern ist hingegen nicht zwingend erforderlich. Klauseln, welche die alte Rechtslage abbilden, wurden mit dem Jahreswechsel schlicht unwirksam. An ihre Stelle treten die neuen gesetzlichen Regelungen, wie sie bereits in § 5 Abs. 1a EFZG aufgenommen wurden.

Allerdings ist zu beachten, dass die gesetzlichen Regelungen Arbeitnehmern erst für den vierten Tag einer Arbeitsunfähigkeit die Verpflichtung auferlegen, die Arbeitsunfähigkeit feststellen zu lassen.

Soweit Arbeitgeber den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit generell früher bei der Krankenkasse abrufen möchten, könnte eine entsprechende individualvertragliche Regelung getroffen werden. Dabei ist in Betrieben mit einem Betriebsrat bei einer solchen allgemeinen früheren Feststellungspflicht der Arbeitnehmer dessen Mitbestimmungsrecht gem. § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG zu beachten.

Geringfügig Beschäftigte

Werden geringfügig Beschäftigte eingesetzt, kennt der Arbeitgeber die Krankenkasse bisher nicht, weil er ausschließlich mit der Minijob-Zentrale als zuständiger Einzugsstelle kommuniziert.

Aus diesem Grund ist es zukünftig auch erforderlich, dass Minijobber Angaben zu ihrer Krankenkasse machen. Dafür bietet sich die Abfrage bereits bei Beschäftigungsbeginn im Einstellungsfragebogen an.

Quelle:

© Copyright 2023 Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG – www.deubner-recht.de
Quelle: Deubner „Praxishandbuch Arbeitsrecht“ und Deubner „Rechtsportal Arbeitsrecht“;
Autor: Rechtsanwalt Prof. Dr. Joachim Weyand

Vorgaben für Bewirtungsbelege

Damit die Ausgaben für die Erstattung der Vorsteuer und die Anerkennung von Betriebsausgaben infrage kommen, muss der Bewirtungsbeleg einige Angaben enthalten. Hier kommen seit dem 1. Januar 2023 zu den bestehenden Vorgaben neue Regelungen hinzu. Ab 2023 ist Vorschrift, dass Bewirtungsbelege elektronisch erstellt werden – handschriftliche Bewirtungsrechnungen sind nicht mehr zulässig, wenn die Bewirtung in einem Betrieb mit elektronischem Kassensystem stattfindet.

Angaben zur verwendeten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE):

Für die meisten Betriebe ist ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion Pflicht und die Rechnung muss dann Transaktions- und Seriennummer sowie den Zeitpunkt des Vorgangbeginns und -endes enthalten. Diese Informationen dürfen über einen QR-Code

zur Verfügung gestellt werden.

Kombinationsbeleg:

Der Bewirtungsbeleg muss aus zwei Teilen bestehen - der Rechnung des Restaurants und dem Eigenbeleg des Gastgebers, auf welchem dieser den Anlass und die bewirteten Personen vermerken muss.

Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Bewirtungsdatum und Ausstellungsdatum
- Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer
- Einzel- und Gesamtpreis der verzehrten Speisen und Getränke
- Ort der Veranstaltung, Name und die Adresse der Gaststätte
- ggf. Trinkgeld

Bei Rechnungen über 250 EUR brutto zusätzlich:

- der Name des Unternehmers oder des Selbstständigen
- die Steuernummer oder UStIdNr. der Gaststätte
- fortlaufende Rechnungsnummer

Pflichtangaben bei Eigenbelegen:

- Anlass der Bewirtung (konkreter geschäftlicher Hintergrund)
- Name der bewirteten Personen
- Unterschrift des Steuerpflichtigen mit Datum

Die richtigen Angaben auf dem Bewirtungsbeleg sind besonders auch für Dienstreisen und die damit verbundene Reisekostenabrechnung essenziell und sollten deshalb genau geprüft werden. Die Prüfung von Bewirtungsbelegen durch die Finanzämter wird im Jahr 2023 strenger.

Steuern und Finanzen

Unentgeltliche Überlassung von Wohnraum kann zu privatem Veräußerungsgeschäft führen

Private Veräußerungsgeschäfte sind durch den Veräußerer im Rahmen der Einkommensteueranmeldung zu versteuern. Diese Geschäfte entstehen, wenn ein Objekt erst gekauft und vermietet wird und anschließend innerhalb von zehn Jahren nach dem Anschaffungszeitpunkt wieder veräußert wird.

Bei einem Verkauf des Objekts innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung entsteht allerdings keine Steuerpflicht, wenn dieses im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (1. Alternative) oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (2. Alternative) genutzt wurde.

Ein Ehepaar erwarb ein bebautes Objekt und überließ dieses seinen drei Kindern, die dort während ihrer Studienzeit lebten. Nachdem die Kinder ihr Studium beendet hatten, wurde das Objekt wieder veräußert. Ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn wurde nicht angegeben, da die Steuerpflichtigen der Auffassung waren, dass die Befreiungsvorschrift greifen würde. Eine Eigennutzung würde auch dann vorliegen, wenn ein Kind, für das der Steuerpflichtige einen Anspruch auf Kindergeld hat, in dem Objekt wohnt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied jedoch, dass eine Wohnung, die der Steuerpflichtige unentgeltlich an (leibliche) Kinder überlässt, die im maßgeblichen Zeitraum der zehn Jahre keinen Anspruch (mehr) auf Kindergeld haben, die Wohnung nicht zu „eigenen Wohnzwecken“ genutzt wird. Der Kindergeldanspruch lief in diesem Fall während des Studiums aus. Damit ist laut BFH eine Überlassung an Dritte gegeben, die steuerlich nicht begünstigt wird. Es ist damit von einer steuerpflichtigen Veräußerung auszugehen. *BFH, Urteil vom 24.05.2022, Az.: IX R 28/21*

Abzugsfähigkeit von Vereins-Mitgliedsbeiträgen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Mitgliedsbeiträge an Vereine, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, nicht bei der Einkommensteuer abgezogen werden können. Im Grundsatz können sowohl Spenden als auch Mitgliedsbeiträge als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Sonderregelung (§ 10b Abs. 1 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes) schließt jedoch u. a. bei Vereinen den Abzug von Mitgliedsbeiträgen aus, die kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. Dasselbe gilt z. B. für Sportvereine. Spenden an solche Vereine bleiben hingegen abziehbar. *BFH, Urteil vom 28.09.2022, Az.: X R 7/21*

Anpassung Basiszins

Bereits seit dem 1.7.2016 betrug der geltende

Basiszinssatz in Deutschland -0,88 %. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung wurde der Basiszinssatz zum Jahreswechsel angepasst. Die Deutsche Bundesbank ist dazu verpflichtet, den aktuellen Stand im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Zum 1.1.2023 wurde der Basiszinssatz nun auf 1,62 % erhöht.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Lohnsteuerbescheinigung nur noch mit Steuer-ID

Arbeitgeber müssen eine neue Regelung für elektronische Lohnsteuerbescheinigungen beachten. Sie brauchen von allen Arbeitnehmern eine Steuer-Identifikationsnummer. Die eTIN fällt weg. Elektronische Lohnsteuerbescheinigungen, die von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ausgestellt werden, dürfen für die Jahre ab 2023 nur noch mit der Angabe der erstellten Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an das Finanzamt übermittelt werden. Die bisherige Möglichkeit, eine eindeutige Personenzuordnung mit einer sogenannten eTIN (steht für „electronic Taxpayer Identification Number“) vorzunehmen, fällt ab 2023 weg. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen sich deshalb rechtzeitig darum kümmern, dass ihnen die Steuer-Identifikationsnummern aller ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorliegen. Ein Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2023 gibt es auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei zum Download.

Voraussetzungen für den Übergang zur Außenprüfung bei einer Kassen-Nachschau

Werden bei der Kassen-Nachschau dem Prüfer nicht die erbetenen Unterlagen übergeben, ist dies ein Grund, den Übergang zur Betriebsprüfung anzuordnen. Der Betriebsprüfer verwirkt nicht die Möglichkeit des Übergangs, wenn er diesen nicht sofort anordnet, sondern er dem Steuerpflichtigen zunächst die Chance einräumt, die Unterlagen nachzureichen.

Im entschiedenen Fall führte der Beklagte bei der Klägerin, einer GmbH, eine Kassen-Nachschau gem. § 146b AO durch. Der Umfang der Nachschau beinhaltete die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Die von den Prüfern erbetenen Aufzeichnungen stellten die Mitarbeiter der Klägerin den Prüfern nicht zur Verfügung. Sie begründeten dies damit, dass diese Unterlagen im Büro des Geschäftsführers verschlossen seien und nur dieser einen Schlüssel zu dem Büro habe. Die Prüfer übergaben eine Liste der nachzureichenden Unterlagen. Die Klägerin übergab in der Folgezeit die Unter-

lagen für die Kassen-Nachschau. Mit Bescheid vom 11. Oktober 2021 teilte der Beklagte der Klägerin den Übergang zu einer Außenprüfung gemäß § 146b Abs. 3 AO mit.

Das Gericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen, da die Voraussetzungen für einen Übergang zu einer Außenprüfung gemäß § 146b Abs. 3 AO vorgelegen hätten. Die bei der Kassen-Nachschau getroffenen Feststellungen hätten Anlass gegeben, zu einer Außenprüfung überzugehen, weil bei der Kassen-Nachschau den Prüfern nicht die erbetenen Unterlagen übergeben worden seien. Es sei nicht zwingend, dass bereits in dem Moment, in dem erklärt werde, dass die Unterlagen nicht herausgegeben werden könnten, der Übergang zur BP angeordnet werde. Der Betriebsprüfer verwerke nicht die Möglichkeit der Anordnung des Übergangs, wenn er diesen Übergang nicht sofort anordne, sondern dem Steuerpflichtigen zunächst die Chance einräume, die Unterlagen nachzureichen. Die Revision wurde nicht zugelassen. Die Klägerin hat Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. *FG Hamburg, Urteil vom 30.08.2022, Az.: 6 K 47/22, (NZB eingelegt, Az. des BFH XI B 93/22)*

Geänderte Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2023

Das BMF hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die geänderten Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2023 bekannt gemacht.

Die geänderten Programmablaufpläne berücksichtigen die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.230 € und des Entlassungsbetrags für Alleinerziehende auf 4.260 € durch das Jahressteuergesetz 2022. Weitere Änderungen gegenüber den am 18. November 2022 bekannt gemachten Programmablaufplänen wurden nicht vorgenommen. Die geänderten Programmablaufpläne sind ab dem 1. April 2023 anzuwenden. Weitere Informationen unter www.bundesfinanzministerium.de

Verzugszinssätze, Stand 01.01.2023

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B
Fassung 2019, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 9% über Basiszins

| ab Datum | Basiszinssatz | Verzugszinsen |
|-----------|---------------|-----------------|
| 01.01.223 | 1,62 % | 6,62 % Verbr. |
| 01.01.23 | 1,62 % | 10,62 % Untern. |

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info

Wir gratulieren

| Innung | Firma | Name | Jahre | Datum |
|------------|--|------------------------|-------|------------|
| Bau | Meyer Bau GmbH | Thomas Meyer | 50 | 02.07.2023 |
| Bau | K. Trost Estriche und Fußböden GmbH | Kurt Trost | 60 | 22.03.2023 |
| Dachdecker | Brendel GmbH Dachbedeckungen | Michael Brendel | 65 | 14.07.2023 |
| Dachdecker | Jung & Sohn GmbH | Norbert Jung | 70 | 12.06.2023 |
| Friseur | Leoni Distel, Meisterin im Friseurhandwerk | Leoni Distel | 50 | 02.04.2023 |
| Schreiner | Johannes Krommer, Meister im Tischlerhandwerk | Johannes Krommer | 60 | 28.05.2023 |
| Schreiner | Marius Poths, Moderne Bauelemente e.K. | Marius Poths | 50 | 20.04.2023 |
| Schreiner | Matthias Schmidt, Pötz Bau- und Möbelschreinerei | Matthias Schmidt | 50 | 19.03.2023 |
| Schreiner | Friedel Weingarth, Meister im Tischlerhandwerk | Friedrich Weingarth | 65 | 11.04.2023 |
| Metall | AKM Andreas Knetsch GmbH | Andreas Knetsch | 60 | 05.06.2023 |
| SHK | Holger Schmitt | Holger Schmitt | 50 | 03.05.2023 |
| SHK | Thies GmbH | Wolfgang Schmidt | 60 | 02.07.2023 |
| Elektro | Martina Bach-Benischke | Rolf Benischke | 60 | |
| Elektro | Elektro-Erbe GmbH | Martina Erbe | 70 | 06.05.2023 |
| Elektro | Wilhelm Fuhrländer Elektroanlagen GmbH & Co. KG | Wilhelm Fuhrländer | 70 | 17.05.2023 |
| Elektro | Christian Lenz, Meister im Elektrotechnikerhandwerk | Christian Lenz | 50 | 05.04.2023 |
| Elektro | Willi Schäfer e.K. Groß- und Einzelhandel | Willi Schäfer | 65 | 05.05.2023 |
| KFZ | Auto-Bastian GmbH | Thomas Bastian | 60 | 06.07.2023 |
| KFZ | Autohaus Radu GmbH | Jürgen Radu | 50 | 21.03.2023 |
| Bäcker | Matthias Kremer, Meister im Bäckerhandwerk | Matthias Kremer | 60 | 04.04.2023 |
| Fleischer | Hofmann GmbH | Frank Hofmann | 60 | 30.06.2023 |
| Fleischer | Lahn Fleisch GmbH & Co. KG Christopher Muth | Manfred Wilhelm Muth | 60 | 23.04.2023 |
| Rollo | Josef Andra, Holz- und Kunststoff-Verarbeitings GmbH | Thomas Bürmann | 60 | 08.07.2023 |
| Rollo | Bischoff Sonnenschutz GmbH | Heinz-Hermann Bischoff | 85 | 02.07.2023 |
| Rollo | Rolladenbau Mook GmbH | Johann Wilhelm Mook | 75 | 11.06.2023 |

– Anzeige –

Geldwerte Vorteile auf einen Blick

dbl itex gaebler
Miettextilien

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung.

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick



Claudia Hildebrand

Mobil:
01 78 / 3 47 55 07

E-Mail: hildebrand@dbl-itex.de

Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg erhalten auf alle Dienstleistungen einen **Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%**.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim Bezug von Handwerksbedarf und Arbeitsschutz!



STRAUSS

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie geben lediglich im „Kundenbemerkungsfeld“ die – **8900** – ein.

Eine besondere Kundennummer benötigen Sie hierdurch nicht. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.

Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.

Die Nummer – **8900** – gilt auch für alle zukünftigen Kataloge und Bestellungen. Tragen Sie diese Nummer bitte auf dem Bestellschein im „Kundenbemerkungsfeld“ ein.

5%

3%

Ausbildung im Handwerk kennt keine Grenzen

LIMBURG Französische Delegation bereitet Gegenbesuch von Azubis in der Adolf-Reichwein-Schule vor

Die Globalisierung in Arbeitswelt und Ausbildung schreitet immer weiter fort. Lernen, Ausbilden und Arbeiten im Rahmen europäischer Mobilität wird auch für das Nahrungsgewerbe ein künftiger Weg in die Zukunft sein, dem sich die Adolf-Reichwein-Schule (ARS) nicht verschließen möchte. Deshalb wollte die Schule ihren Auszubildenden unter dem Motto „Gemüss-Manufaktur Tour“ die Möglichkeit bieten, handwerkliche Traditionen auszutauschen, andere Kulturen kennenzulernen und von den europäischen Nachbarn zu lernen.

Neun Auszubildende der ARS aus den Bereichen Bäckerei, Gastgewerbe und Fleischerie nahmen im Oktober erstmalig an einem von Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW) geförderten Frankreichaustausch teil. Begleitet von zwei Lehrkräften besuchten die Azubis das Schulzentrum CFA La Palme im südfranzösischen Agen an der Garonne.

Gleichzeitig hatten die jungen Leute die Gelegenheit, in den französischen Ausbildungsbetrieben neue praktische Erfahrungen zu sammeln.

Der Gegenbesuch der französischen Auszubildenden ist im Frühjahr 2023 geplant. Dazu waren die stellvertretende Schulleiterin Mme. N. Großbeu, der Abteilungsleiter für das Nahrungsgewerbe, M. R. Rignon sowie die für den Austausch verantwortlichen Koordinatorinnen Mme. A. Bost und Mme. C. Charrier für vier Tage in der Domstadt, um einen Eindruck von der Ausstattung und der Ausbildung an der Adolf-Reichwein-Schule zu bekommen. Außerdem galt es, 14 Ausbildungsbetriebe zu besichtigen, die sich an dem Austauschprogramm beteiligen.

Schulleiter Ralf Abel empfing die französischen Gäste in vorweihnachtlicher Atmosphäre und führte sie durch die Schule. Dr. Gerling, die das Austauschpro-

gramm federführend begleitet, berichtete von gemeinsamen schulischen Projekten der Fleischer, Bäcker und Fachwerklerinnen. Um einen umfassenden Überblick über das schulische Angebot der ARS zu bekommen, wurden aber auch die interaktive Ausstellung „Linguïschén“ besucht, die spielerische Angebote für Kinder aus dem Elementarbereich anbietet.

Blick hinter die Kulissen geworfen

Im Salon fand die überbetriebliche Unterweisung der Preiseinrichtung statt. Im Werkraum erklärte ein Schüler der Abteilung Sozialwesen die Aufgabenstellung der gerade angefertigten Kunstgegenstände. In den Laboren der CTA-Klassen wurden der Delegation die Anforderungen der vollschulischen Ausbildung der Chemisch-Technischen-Assistenten vorgestellt, ebenso der „Raum der Stül-

le“, der nicht nur im Ethik- und Religionsunterricht besucht wird. Am Nachmittag wurden ausgewählte Limburger Betriebe des Nahrungs- und Gastgewerbes besichtigt. Die Betriebe hatten sich spontan bereit erklärt, ausländische Azubis aufzunehmen oder auch ihre Mitarbeiter für den Austausch mit Agen freigestellt. In Brechen ermöglichen die Bäckerei M. Roth und die Metzgerei D. Laux im kommenden Frühjahr eine Kooperation mit jungen französischen Azubis.

Nach einem Besuch des Sternrestaurants 360 Grad in der Werkstadt stand das Ausbildungsrestaurant „Georgs“ auf der Agenda.

Der Folgetag stand ganz im Zeichen der betrieblichen Ausbildung. Zunächst machten sich die französischen Gäste ein Bild moderner Ausbildung und Produktion bei „Schäfer Dein Bäcker“. Ausbildungsleiter Bergmann führte die Gruppe durch die hochtechnisierte Produktion. In der



Eine französische Delegation besichtigte rund um Limburg Betriebe, die sich an einem Austauschprogramm mit der Adolf-Reichwein-Schule beteiligen. FOTO: ADOLF-REICHWEIN-SCHULE

Partner für den Austausch haben sich die Betriebe Bäckerei Huth, Limburg, Restaurant Schaaf, Runkel, Fleischerie Will, Limburg-Linter, Fleischerie Weimer Dietrichen, Metzgerei Lemke, Offheim und das größte Hotel Limburgs, Vienna House, bereiterklärt. 109

Auszeichnung für Ausbildung

LIMBURG Bäckerei bekommt Lob von Wirtschaftsmagazin

Die Limburger Bäckerei Huth gehört nach einer Untersuchung des Wirtschaftsmagazins „Capital“ mit zu den besten Ausbildern in Deutschland. Das Unternehmen mit seinen 14 Auszubildenden kam dabei auf 24 von maximal 25 möglichen Punkten.

Wie die Bäckerei mitteilt, handelt es sich um die vierte Auszeichnung in Folge von diesem Wirtschaftsmagazin. „Im letzten Jahr wurden wir als bester Ausbilder im Bäckerhandwerk ausgezeichnet“, teilt Dominique Huth mit, der den Familienbetrieb zusammen mit seinem Bruder Sascha führt. „Wir haben in diesem Jahr wieder die beste Konditorin mit Thalia Leyser in der Meisterbackstube und die beste Kauffrau

für Bürokommunikation mit Lena Wandura.“

Wie das Magazin auf seiner Homepage erklärt, konnten an der Untersuchung alle Unternehmen teilnehmen, die mindestens fünf Auszubildende beschäftigen. Die Unternehmensangaben seien

jeder der fünf Kategorien mit bis zu fünf Punkten. Die Kategorien waren demnach „Betreuung und Einbindung der Auszubildenden“, „Lernen im Betrieb“, „Strategien und Budget für das Ausbildungsmarketing“, „Innovative Methoden“ sowie „Erfolgchancen der Auszubildenden“. 100



Die Brüder Sascha und Dominique Huth freuen sich über die Auszeichnung des Magazins „Capital“. FOTO: BÄCKEREI HUTH

Ihre individuelle Fahrzeugeinrichtung in 3 Schritten:

1. **Demo:** live - im Demofahrzeug bei Ihnen vor Ort
2. **Planung:** in 3D vorab sehen, wie es nachher aussieht
3. **Montage:** durch unser zertifiziertes Montageteam



www.fahrzeugeinrichter.com

Hanzlik GmbH
Bahnhofstraße 47
65552 Limburg-Eschhofen

Tel: 06431 / 977 653 0
Facebook: HanzlikFahrzeugeinrichtungen



Er schmiedet an großen Erfolgen

Hessens bester Metallgestalter hat seine Fähigkeiten schon bei einem maritimen Einsatz unter Beweis gestellt

Von Daniela Treusch

WEILHÖRTER-LAUBESDORF. Achim Bauer ist Hessens bester Metallgestalter 2012. Auf Bundesebene ist der 23-Jährige im Leistungswettbewerb zum ersten Platz im Schmiedebereich. Seine bei Achim Bauer in Laubeshochschmiede erworbenen Fähigkeiten hat er aber nicht nur in den letzten Wettbewerben unter Beweis gestellt. Auch sein Schicksal und seine Berufung haben schon von seinem handwerklichen Können erzählt. Die gute Arbeit ist schon seit dem Ausbruch der ersten Leiharbeitsverträge im März Marko Balbach von der Schmiedewerkstatt in Laubeshochschmiede zu sich. „Unsere Erwartungen waren schon hoch“, sagt Balbach. Er hat seine Fähigkeiten schon im Praktikum bei Achim Bauer im Jahr 2010 bewiesen. „Ich wollte mich bei Achim Bauer als Schmiedelehrling bewerben, um dort meine Ausbildung zu absolvieren. Ich habe dort eine tolle Ausbildung gemacht und viele praktische Erfahrungen gesammelt. Ich bin sehr dankbar für die Unterstützung von Achim Bauer.“



Marko Balbach (links) von Buchschönen in Laubeshochschmiede ist stolz auf seinen erfolgreichen Ausbildungsabschluss. Der Metallgestalter hat im Bundesleistungswettbewerb den zweiten Platz belegt.



Foto links: Aus diesem Klumpen Metall will Achim Bauer zwei Bauglatten schmieden. Nächste Arbeitsschritt besteht: Noch heiß ist die Form nur erhitzen.



Die Linien der Flanke sind auf dem linken Foto schon deutlich erkennbar. Richtig bleibt: Die zwei Bauglatten mit dem Griff aus Titanmetall sind eingängig. Damit wird Achim Bauer Hessens bester Metallgestalter.

Nach der abschließenden Auswertung ist der 23-Jährige jetzt ein noch mehr. Er hat seinen Platz in der Schmiedewerkstatt in Laubeshochschmiede gefunden. „Ich bin sehr stolz auf meine Ausbildung bei Achim Bauer. Ich habe dort viel gelernt und viele tolle Erfahrungen gemacht. Ich bin sehr dankbar für die Unterstützung von Achim Bauer.“

Platz. Was einfach ausfällt, weil es eine handwerkliche Herausforderung ist. Der Griff des aus Titanmetall hergestellten Werkzeugs ist ein Meisterstück. „Ich bin sehr stolz auf meine Ausbildung bei Achim Bauer. Ich habe dort viel gelernt und viele tolle Erfahrungen gemacht. Ich bin sehr dankbar für die Unterstützung von Achim Bauer.“

„Aus einer Löt- mit mehr als 300 Auszubildenden habe ich mir meine persönliche Top-10-Liste erstellt.“

Nach der abschließenden Auswertung ist der 23-Jährige jetzt ein noch mehr. Er hat seinen Platz in der Schmiedewerkstatt in Laubeshochschmiede gefunden. „Ich bin sehr stolz auf meine Ausbildung bei Achim Bauer. Ich habe dort viel gelernt und viele tolle Erfahrungen gemacht. Ich bin sehr dankbar für die Unterstützung von Achim Bauer.“



Die Freude war groß: Seniorchef Johannes Schäfer überreichte Wioletta Barwich als Anerkennung einen Reisegutschein.

Wioletta ist Innungsbeste

Limburg. Großartige Leistungen zeigte Wioletta Barwich aus Limburg. Die junge Frau, die im Unternehmen von allen liebevoll Wioletta genannt wird, hat als Innungsbeste mit weit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen bei der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg nach nur zweijähriger Ausbildung ihre Gesellenprüfung abgelegt und ist jetzt Kaufrau für Büromanagement. „Schäfer Dein Bäcker“ übernahm die engagierte 24-Jährige mit Freuden. Sie hat gleich eine verantwortungsvolle Aufgabe bekommen und kümmert sich nun um den Ladenbau bei „Schäfer Dein Bäcker“. In einer kleinen Feierstunde würdigte Seniorchef Johannes Schäfer die Einsatzfreude und die Zuverlässigkeit der erfolgreichen Mitarbeiterin und überreichte sie als Dankeschön mit einem Reisegutschein. Die Limburgerin bedankte sich herzlich, auch für die Unterstützung während der Ausbildung und die positive Atmosphäre im Haus und unter den Kollegen. Engagierte Mitarbeiter werden beim Familienunternehmen „Schäfer Dein Bäcker“ gerne mit freundlichen Extra-Vergünstigungen belohnt.

„Wenn jemand in der Nähe ist, muss er helfen.“

Wie das Stadtmitglied gerne betonen möchte, kommt er auf die Ausbildung und ist sehr stolz auf die technische Ausbildung, die er während seiner Ausbildung bei Achim Bauer erhalten hat. „Ich bin sehr dankbar für die Unterstützung von Achim Bauer.“

Ihr Partner rund ums Auto!

Im Dachsstück 4
65549 Limburg
Telefon: 06431 6587
Fax: 06431 23970
info@lucchesi.de
www.lucchesi.de

Auf geht's in den Frühling!

Zeit für den Frühjahrs-Check in Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



Wir können Auto.



Frühjahrscheck: Darauf kommt es bei E-Autos an



Kfz-Werkstätten benötigen speziell geschultes Personal, um Arbeiten an einem E-Fahrzeug durchführen zu können. Das Schild „eCar-Service“ weist beispielsweise solche Fachwerkstätten aus. Foto: ProMotor/T.Volz

Wie Diesel und Benzinern sollten auch E-Autos zum Frühjahrscheck. So steigen Verkehrssicherheit und Werterhalt. Aber was genau prüfen die Werkstatt-Profis bei den E-Mobilen?

Schließlich fehlen im Vergleich zu den Verbrennern wartungsintensive Teile, wie Auspuffanlage, Getriebe, Kupplung, Kühler, Zahnriemen, Ölfilter und Zündkerzen.

Fragen, die sich immer mehr Fahrerinnen und Fahrer von E-Autos stellen. Immerhin: Mit knapp 356.000 Fahrzeugen wurden 2021 laut Statista rund 83 Prozent mehr Stromer neu zugelassen als im Vorjahr.

Das entspricht einem Marktanteil von 13,6 Prozent. Gerhard Gandenberger, Geschäftsführer des gleichnamigen Autohauses im südhessischen Pfungstadt, klärt auf. E-Autos sind wartungsärmer als Verbrenner, heißt es.

Was bedeutet das für den Frühjahrscheck?

Wenn weniger Verschleißteile an Bord sind, muss auch weniger geprüft werden. Die Füllstandkontrolle von Motoröl und Kühlflüssigkeit fällt ebenso weg, wie beispielsweise der Check der Abgasanlage. Das heißt nicht, dass die Werkstatt ruckzuck mit dem Test fertig ist. Sicherheitsrelevante Teile, wie Bremsen, Reifen, Lenkung, Fahrwerk, Beleuchtung, aber auch Windschutzscheibe, Unterboden, Lack, Wischerblätter und Pollenfilter, müssen ebenso intakt sein wie bei Verbrennern auch.

Herzstück und auch das teuerste Teil von E-Autos ist bekanntlich die Batterie. Braucht sie eine Sonderbehandlung?

Natürlich verliert auch der Akku irgendwann seine Leistung. Bei einer Garantie von in der Regel acht Jahren und 160.000 Kilometern ist er aber nahezu wartungsfrei. Die Werkstatt

kann Auskunft über den allgemeinen Zustand und den Ladezustand geben. Je nach Hersteller und Garantiegestaltung kann bei bestimmten Zuständen der Batterie ein Anspruch auf Ersatz oder Austausch von Modulen bestehen.

Warum sollten hier nur Profis ans Werk?

Wer am Hochvoltsystem arbeitet, muss besonders geschult sein, sonst werden die Arbeiten bei mehreren Hundert Volt schnell zur Gefahr. Schon allein um den Check durchzuführen, muss das System spannungsfrei geschaltet werden – ein Fall nur für Profis. Fachkräfte erhalten nach ihrer Qualifizierung ein Zertifikat. Die Werkstatt gibt darüber Auskunft.

Auch bei den Check-Klassikern wie Bremsen und Reifen gibt es Unterschiede zu Verbrennern...

Richtig. Reifen für E-Mobile benötigen besondere Eigenschaften. Weil Stromer deutlich schwerer sind als Verbrenner, ist der Rollwiderstand größer – sie verschleifen schneller. Das Mittel der Wahl sind optimierte Reifen mit einem größeren Durchmesser und schmalere Lauffläche. Spezielle Gummimischungen helfen, ebenso den Rollwiderstand zu verringern. Aufgrund der stärkeren Abnutzung sollten Autofahrer öfter Profil und Luftdruck prüfen.

Bremsen und Bremsbeläge hingegen nutzen sich weniger schnell ab, da das Tempo vor allem durch den Elektromotor gedrosselt wird (Rekuperation). Die so erzeugte Energie sorgt nicht nur für eine aufgeladene Batterie, sondern schon auch die Bremsen.

Am Check ändert das natürlich nichts. Reifen müssen beim Wechsel auf Beschädigungen, Profil und Luftdruck geprüft werden, Bremsen und Bremsbeläge auf ihren Zustand. Werden neue Reifen fällig, hilft der Blick beim EU-Reifenlabel besonders auf den Rollwiderstand sowie unabhängige Tests.

Stärken Sie Ihre

Arbeitgebermarke

mit dem Gesundheitsbudget Ihrer KH Limburg-Weilburg



KREISHANDWERKERSCHAFT
LIMBURG-WEILBURG

- + Gewinnung von Fachkräften
- + Vermeidung von Fluktuation & Bindung von Mitarbeitern
- + Reduzierung der Krankheitskosten
- + Steueroptimierte Modelle für Win-Win Situation
- + kein Verwaltungsaufwand



Das Gesundheitsbudget kann Sie wirksam im "War for Talents" unterstützen. Es ist eine clevere Möglichkeit der steueroptimierten "Gehaltserhöhung", die "netto" beim Mitarbeiter sofort spürbar ist. Keine Gesundheitsfragen, keine Wartezeiten. Geringe Kosten mit großer Wirkung!

Und das Beste, der Aufwand ist für Sie minimal, da wir als Kooperationspartner der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg Sie im digitalen Umsetzungsprozess vollumfänglich begleiten und unterstützen.

Hier erfahren Sie mehr:



Kuch & Partner
unabhängige Versicherungsmakler

Kontaktieren Sie uns:  06431 9022 5140

 info@kuchundpartner.de

ALLES, WAS DU DIR VORSTELLEN KANNST, SOLLTEST DU VERSUCHEN.

#EINFACHMACHEN

WILLKOMMEN IN DER ZEIT DES AUSPROBIERENS. ENTDECKE ÜBER 130
AUSBILDUNGSBERUFE IM HANDWERK.

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Egal, was SIE machen ...

Wolf Kraus,
Bauingenieur

... WIR machen Selbstständigen
gute Angebote

Jetzt den Touareg ab 779,00 €¹ im Monat leasen!

Selten war es so leicht, sich schon beim Fahren wie zu Hause zu fühlen. Ganz besonders auch deshalb, weil Sie im Touareg Ihren gewohnten digitalen Lebensstil weiterführen können. Weitere Informationen erhalten Sie bei uns sowie unter volkswagen.de/selbststaendige

Touareg R-Line 3.0 V6 TDI SCR 4MOTION 210 kW (286 PS) 8-Gang-Automatik (Tiptronic)

Kraftstoffverbrauch kombiniert in l/100 km: 8,3; CO₂-Emissionen kombiniert in g/km: 217.

Für das Fahrzeug liegen nur noch Verbrauchs- und Emissionswerte nach WLTP und nicht mehr nach NEFZ vor.²

Ausstattung: Navigationssystem „Discover Premium“, Digitaler Radioempfang DAB+, Verkehrszeichenerkennung, Notruf-Service, beheizbare Vordersitze, Notbremsassistent „Front Assist“, Mittelarmlehne vorn und hinten u. v. m.

Lackierung: Siliziumgrau Metallic

7 x verfügbar

Geschäftsfahrzeug Leasingrate monatlich:

Leasingsonderzahlung:

Laufzeit:

Jährliche Fahrleistung:

779,00 €¹

0,00 €

48 Monate

10.000 km

Fahrzeugabbildung zeigt Sonderausstattungen. Gültig bis zum 31.03.2023. Stand 01/2023. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. ¹ Ein Angebot der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig. Für gewerbliche Einzelabnehmer mit Ausnahme von Sonderkunden. Zzgl. Überführungskosten und MwSt. Zzgl. Zulassungskosten. Bonität vorausgesetzt. Einzelheiten zur erforderlichen Legitimation für Professional Class erfahren Sie bei uns. ² Angaben zu Verbrauch und CO₂-Emissionen bei Spannweiten in Abhängigkeit von den gewählten Ausstattungen des Fahrzeugs.

Professional Class Volkswagen für Selbstständige



Auto Bach

autobach.de

Auto Bach GmbH

Volkswagen Zentrum Limburg
Diezer Straße 120, 65549 Limburg
Tel. 06431 2900 0

Auto Bach GmbH

Volkswagen Partner
Urseler Straße 61, 61348 Bad Homburg
Tel. 06172 3087 901